



Bern, 22. November 2023¹

Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung

(VIZMB, SR 414.513)

Erläuterungen

¹ Korrigierte Version aufgrund Teilrevision der Artikel 19a, 19b (neu) und Artikel 22, Absatz 4.



1 Ausgangslage

1.1 Die VIZBM von 2003 und 2015

Die aktuelle Verordnung vom 18. September 2015² über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) wurde 2015 total revidiert, um die verschiedenen Phasen der Assoziierung der Schweiz an die EU-Bildungsprogramme zu berücksichtigen. Die frühere Fassung, das heisst die Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris hatte erstmals das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999³ über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung präzisiert.

1.2 Die Anpassung von 2018 (Pilotprojekte)

Die zwischen 2018 und 2020 umgesetzte Schweizer Lösung zur Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung sah als wichtiges Element die strategische Weiterentwicklung der Förderpraxis vor: Neue und ergänzende Fördermassnahmen sollten im Rahmen von Pilotprojekten entwickelt und erprobt werden. Im Vordergrund standen dabei Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten mit wichtigen Partnerländern ausserhalb des europäischen Raums und ausserhalb der europäischen Programme. Die VIZBM wurde zu diesem Zweck am 10. Januar 2018 um eine zeitliche befristete Versuchsregelung ergänzt. Die Geltungsdauer wurde auf den 31. Dezember 2020 festgelegt.

Auf dieser Grundlage wurden 2018-2020 entsprechende Pilotprojekte gefördert. Die Nachfrage von Schweizer Akteuren nach solchen aussereuropäischen Kooperationsopportunitäten erwies sich als hoch. Die Versuchsphase war von vielfältigen und mehrheitlich erfolgreichen Projekten geprägt und wurde insgesamt als erfolgreich beurteilt. Auf Grundlage dieser positiven Beurteilung wurden im Rahmen des total revidierten Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB)⁴ die Möglichkeiten für Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten mit Ländern ausserhalb der europäischen Bildungsprogramme erweitert.

1.3 Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB)

Am 25. September 2020 hat das Parlament die Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB) verabschiedet. Es ersetzt das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung. Die Botschaft vom 20. November 2019⁵ skizziert die Grundsätze, die der Änderung zugrunde liegen. Das BIZMB erwähnt im Vergleich zum bestehenden Gesetz keine neuen Förderinstrumente, erlaubt jedoch die flexiblere Gestaltung der bestehenden Instrumente und schafft gleichzeitig grössere Kohärenz. Zahlreiche Bestimmungen, die aus historischen Gründen lediglich im Kontext einer Assoziierung der Schweiz an die EU-Bildungsprogramme und auf Verordnungsstufe definiert waren, sind neu auf Gesetzesstufe abgebildet und sollen auch ausserhalb einer Assoziierung gelten. Dazu gehören die Präzisierung der Förderung durch den Bund sowie hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an eine nationale Agentur. Betreffend die Förderung durch den Bund wurden die Pfeiler der internationalen Bildungspolitik des Bundes «internationale Lernmobilität», «internationale Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen» und die Begleitmassnahmen sowie die Beitragsarten und die Beitragsvoraussetzungen definiert. In diesem Kontext wird die Möglichkeit geschaffen, auf Verordnungsstufe, unabhängig vom umgesetzten Programmansatz (Assoziierung an internationale Bildungsprogramme oder Umsetzung eigener Bundesprogramme in der Bildung) breitere Handlungsoptionen formulieren zu können.

² SR 414.513

³ SR 414.51

⁴ BBI 2020 7841

⁵ BBI 2019 8327

2 Grundzüge der neuen Verordnung

In der vorliegenden Totalrevision der Verordnung VIZBM werden die Bestimmungen direkt vom total revidierten Gesetzestext hergeleitet und die entsprechenden Artikel der bestehenden Verordnung präzisiert, ergänzt oder ersetzt und so die Kohärenz zwischen Gesetz und Verordnung hergestellt. In diesem Kontext soll auch dem Anliegen Rechnung getragen werden, dass der Bund hinsichtlich Beteiligung an internationalen Förderprogrammen mehr Flexibilität erhält, wobei die strategische Bedeutung der EU-Politik für die Schweizer Bildungspolitik als unverändert zentral beurteilt wird. Dasselbe gilt für die Begleitmassnahmen. Gewisse haben sich unabhängig vom umgesetzten Programmansatz (Assoziierung an internationale Bildungsprogramme oder Umsetzung eigener Bundesprogramme in der Bildung) bewährt. Dazu gehört die Mandatierung einer nationalen Agentur, die Umsetzungsaufgaben aufgrund ihrer grösseren Nähe zu den Zielgruppen kosteneffizienter als der Bund zu erledigen vermag. Die Bestimmungen zur nationalen Agentur wurden auf gesetzesebene geregelt und werden in der totalrevidierten Verordnung nicht mehr näher spezifiziert.

Ferner sollen die Bestimmungen für ergänzende internationale Zusammenarbeitsaktivitäten mit bildungspolitischem Mehrwert neu nicht mehr nur für den Bereich der allgemeinen Bildung, sondern auch für die Berufsbildung in der vorliegenden Verordnung im Sinne einer einheitlichen Förderpraxis zusammengeführt werden. Dies ersetzt die bestehende Regelung der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit in der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003⁶ (BBV).

Zusätzlich besteht Handlungsbedarf bei Präzisierungen hinsichtlich der Bestimmungen für die Ausrichtung von Stipendien für Nachdiplomaausbildungen an bestimmten europäischen Hochschulinstitutionen sowie hinsichtlich der damit verbundenen Betriebsbeiträgen. Neu werden zahlreiche Bestimmungen auf Verordnungsstufe präzisiert und somit das entsprechende Reglement des SBFJ ersetzt. Sollte der Bund künftig andere oder weitere Institutionen berücksichtigen, was im Rahmen des Bundesgesetzes grundsätzlich möglich ist, würde die Verordnung entsprechend angepasst.

Die Verordnung konkretisiert die technischen Aspekte des BIZMB und legt die anwendbaren Regeln unter Berücksichtigung des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁷ (SuG) fest.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Erlasstitel

Der Titel wird in Anlehnung an die neue gesetzliche Grundlage (Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung, BIZMB) neu formuliert. Die Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM) wird unbenannt in Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB).

Ingress

Die Totalrevision des Gesetzes zieht die entsprechende Anpassung im Ingress der VIZMB nach sich.

1. Kapitel: Gegenstand

Artikel 1

Gemäss dem BIZMB regelt die vorliegende Verordnung VIZMB die Beitragsarten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–f sowie Absatz 2 BIZMB. Die Beitragsarten umfassen die Bundesprogramme, Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung, die Stipendien für herausragende Ausbildungen an ausgewählten Institutionen im Ausland und die

⁶ SR 412.101

⁷ SR 616.1

damit verbundenen Betriebsbeiträge, die Finanzierung von Begleitmassnahmen und Beiträge zum Betrieb und zum Unterhalt des Schweizer Haus in der Cité Internationale Universitaire de Paris (CIUP).

In den entsprechenden Kapiteln werden folgend diejenigen Aspekte nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 BIZMB spezifiziert, welche für die entsprechende Beitragsart relevant sind (z.B. Art. 2 «Geografischer Rahmen» der Bundesprogramme oder Art. 6 die «Anrechenbaren Kostenpauschalen» im Rahmen des 2. Abschnittes «internationalen Lernmobilität» des 2. Kapitels «Beiträge für Bundesprogramme»)

Nicht geregelt werden in der VIZMB jedoch die Beiträge für die Beteiligung der Schweiz an internationalen Programmen, da die in diesem Kontext relevanten Kriterien in entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen geregelt werden (Art. 8 BIZMB). Die nationale Implementierung solcher völkerrechtlichen Verträge folgt ausschliesslich den entsprechenden Umsetzungsrichtlinien der zugrundeliegenden Programme (z.B. dem Programmleitfaden Erasmus+).

Schliesslich regelt die VIZMB die Einzelheiten der Kompetenz zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen von beschränkter Tragweite im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung.

2. Kapitel: Beiträge für Bundesprogramme

In diesem Kapitel geht es um die Beiträge für die Umsetzung von vom Bund initiierten Programmen, soweit deren Inhalt nicht durch die Assoziierung an ein internationales Programm wie z.B. Erasmus+ abgedeckt ist. Das heisst es handelt sich um Beiträge, die gewährt werden können entweder, wenn die Schweiz keinen völkerrechtlichen Vertrag zur Assoziierung an internationale Programme abgeschlossen hat oder im Falle einer Assoziierung an ein internationales Programm nur für diejenigen Bereiche, welche von der Assoziierung nicht erfasst sind (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BIZMB). Diese werden kurz «Bundesprogramme» genannt. Sie orientieren sich an den strategischen Zielen der Schweizer Bildungspolitik im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung gemäss der Internationalen Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (Internationale BFI-Strategie)⁸, den entsprechenden Kapiteln der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft)⁹, der schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen¹⁰ sowie deren Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz¹¹.

Die Bundesprogramme umfassen nach den Artikeln 2 und 3 des BIZMB Beiträge für die Aktivitäten «internationale Lernmobilität» von Personen und «internationalen Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen» in allen Bildungsbereichen des Schweizer Bildungssystems inklusive der ausserschulischen Jugendarbeit.

Dabei umfasst internationale Lernmobilität von Personen sowohl Mobilität von der Schweiz ins Ausland (outgoing mobility) als auch vom Ausland in die Schweiz (incoming mobility). Dies stellt die Wettbewerbsfähigkeit der Bildungsinstitutionen und -organisationen in der Schweiz im Bereich Austausch und Mobilität sicher, sofern die Schweiz nicht an einem Programm wie Erasmus+ assoziiert ist, welches die Zirkulation von Talenten über ein Gesamtbudget zugunsten der Staatengemeinschaft sicherstellt. Dies gilt also unabhängig vom aktuellen Programm der Schweiz, welches sich am Bildungsprogramm Erasmus+ orientiert.

Diese beiden Aktivitätsarten der Bundesprogramme zielen ab auf lebenslanges Lernen von Einzelpersonen und Organisationen, politische Reformen, Modernisierung innerhalb der Bildungsbereiche, Verbreitung bewährter Verfahren sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Langfristig können damit Attraktivität und Kapazitäten sowie Kompetenzen einzelner Bildungsbereiche sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen gesteigert werden.

⁸ Internationale Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation. Strategie des Bundesrates, Juli 2018 ([Internationale Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation \(admin.ch\)](#)) (Februar 2022)

⁹ BBI 2020 3783

¹⁰ Schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen vom November 2017 ([Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen vom 2. November 2017 \(edudoc.ch\)](#)) (Februar 2022)

¹¹ Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz ([Gemeinsame Grundlagen \(admin.ch\)](#)) (Februar 2022).

Sowohl die Ziele der internationalen Lernmobilität sowie der internationalen Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen werden durch Strukturen und Prozesse auf nationaler und internationaler Ebene unterstützt (siehe dazu Erläuterungen zum 5. Kapitel «Begleitmassnahmen»).

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Geografischer Rahmen

Absatz 1: Geographisch richten sich die Bundesprogramme nach der bildungspolitischen Bedeutung eines Partnerlandes für die Schweiz gemäss der aktuellen Internationalen BFI-Strategie der Schweiz und der aktuellen BFI-Botschaft.

Absatz 2: Der für das Schweizer Bildungssystem relevante geographische Rahmen für die Bundesprogramme ist bewusst breit gefasst, da die verschiedenen Bildungsbereiche unterschiedliche Bedürfnisse haben. In der Hochschulbildung stehen insbesondere jene Länder im Zentrum, mit denen die Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses zusammenarbeitet. Dies sind zum Beispiel Länder des EU-Bildungsprogramms aber auch weitere wie Israel. In der Berufsbildung wird tendenziell ein Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit mit Ländern gelegt, die aus aussen- oder wirtschaftspolitischen Gründen betreffend Berufsbildungszusammenarbeit im Fokus der Schweiz stehen. Dies können Länder sein, die ebenfalls ein duales Berufsbildungssystem pflegen, oder Partnerländer des geplanten zweiten Schweizer Beitrags zur Erweiterung der Europäischen Union oder weitere mit besonderem Interesse an Expertise im Bereich der dualen Berufsbildung. Vor diesem Hintergrund liegt der Fokus sowohl auf den Programmländern des Bildungsprogramms der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten der «Organisation for Economic Co-Operation and Development» (OECD) sowie deren Schlüsselpartner Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika (BRICS)¹² als auch auf weiteren Ländern. So gibt es auch Länder wie die Ukraine oder Singapur, die mit den explizit genannten Kategorien nicht erfasst werden, jedoch für die Bildungszusammenarbeit und Weiterentwicklung des Schweizer Bildungssystem interessante Zusammenhänge bieten. Singapur ist zum Beispiel weder Teil der EU-Bildungsprogramme noch Mitglied, Beitrittskandidat oder Schlüsselpartner der OECD. Die Zusammenarbeit mit solchen Ländern soll aber nicht a priori ausgeschlossen werden. Der geografische Rahmen ist also programmatischer Natur und dient bei der Beurteilung und Priorisierung der Gesuche um Beiträge für internationale Lernmobilität oder internationale Kooperationen nur indirekt als Entscheidungskriterium. Viel wichtiger sind die Eckwerte insbesondere bezüglich Partner im Kontext von Zweck, Geltungsbereich, Förderbereiche oder Ziele der internationalen Bildungszusammenarbeit gemäss den Artikeln 1 bis 3 BIZMB. So hat die Schweiz in den letzten 20 Jahren insbesondere im europäischen Rahmen viel Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den implizit oder explizit genannten für den BFI-Bereich prioritären Ländern gesammelt und strebt an, diese Zusammenarbeit weiterhin intensiv zu pflegen. Gleichzeitig haben sich im Bereich Austausch und Mobilität seit 2018 Pilotprojekte mit Drittstaaten bewährt, weswegen künftig im Rahmen der Bundesprogramme gleichwohl Kooperationen mit diesen weiterverfolgt werden sollen. Ist bei einer Zusammenarbeit mit solchen weiteren Ländern wie zum Beispiel Singapur ein Mehrwert gemäss Artikel 1 BIZMB für das Schweizer Bildungssystem zu erwarten, so soll im Rahmen der Bundesprogramme eine entsprechende Kooperation unterstützt werden können. Mögliche Motive für eine Förderung von Aktivitäten in Ländern ausserhalb des Rahmens EU-Bildungsprogramme oder OECD sind besonders innovative Projekte mit Mehrwert für das Schweizer Bildungssystem oder ein spezifisches Interesse an einer Kooperation, sei es durch eine ausgeprägte wirtschaftliche Präsenz der Schweiz oder die Existenz einer Schweizerschule im betreffenden Zielland.

Artikel 3 Ausschreibung von Programmaktivitäten

Absätze 1 und 2: Nach Artikel 6 BIZMB kann der Bundesrat eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Institution oder Organisation mit Sitz in der Schweiz als nationale Agentur bezeichnen und ihr die Umsetzungsaufgaben unter anderen im Zusammenhang mit den Programm-

¹² [Über uns - OECD](#) (Februar 2022)

aktivitäten internationale Lernmobilität und internationale Kooperationen übertragen. Folglich veröffentlicht die nationale Agentur (aktuell Movetia, Agentur für Austausch und Mobilität)¹³ auf ihrer Webseite (www.movetia.ch) die Ausschreibungen für die genannten Programmaktivitäten, für welche Beiträge ausgerichtet werden. Für alle Bildungsbereiche inklusive der ausser-schulischen Jugendarbeit veröffentlicht sie Fristen betreffend die Einreichung von Gesuchen. Die nationale Agentur kann nebst den in der Verordnung enthaltenen Regelungen weitere Vorgaben in ihren Ausschreibungsunterlagen aufnehmen, die insbesondere die Inhalte, die Grundlagen für das Budget oder die Art der Antragstellung je nach gewählter Aktivität präzisiert.

Artikel 4 Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 BIZMB erfolgt internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung in den formalen Bildungsbereichen obligatorische Schule, berufliche Grundbildung (Ausbildung an Berufsfachschulen oder bei Organisationen der Arbeitswelt (Betrieben, Verbänden)), Allgemeinbildung vermittelnde Schulen der Sekundarstufe II (Ausbildung an Gymnasien oder Fachmittelschulen), höhere Berufsbildung (Absolvieren von Berufsprüfungen, Ausbildungen an höheren Fachschulen), Hochschulen (einschliesslich anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Art. 2 des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹⁴ (HFKG) (z.B. Studien an eidgenössischen technischen Hochschulen, kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen sowie universitären Hochschulen)). Weitere Bereiche sind im nicht-formalen und informellen Bereich die Weiterbildung und die ausser-schulische Jugendarbeit. Entsprechend sind die insbesondere relevanten gesuchsberechtigten Institutionen und Organisationen mit Sitz in der Schweiz aufgelistet.

2. Abschnitt: Internationale Lernmobilität

Internationale Lernmobilität bedeutet den physischen Wechsel einer Person von der Schweiz in ein anderes Land oder umgekehrt, um einer Lernaktivität in der Regel im selben Bildungsbereich nachzugehen. Ziel ist die Stärkung der persönlichen, sozialen, interkulturellen und sprachlichen Schlüsselkompetenzen. Damit gemeint sind Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen, die persönliche Entwicklung und Integration beziehungsweise eine aktive Beteiligung an der Gesellschaft und insbesondere am Arbeitsmarkt unterstützen. Diese internationale Mobilität von Personen beschränkt sich nicht nur auf Personen in Ausbildung, sondern gilt auch für Lehrkräfte der obligatorischen und der nachobligatorischen Schulen, Berufsbildnerinnen und Berufsbilder, andere Bildungsverantwortliche sowie Personen, die in der ausser-schulischen Jugendarbeit tätig sind. Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (hybride Mobilität/blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen.

Artikel 5 Einreichung des Gesuchs

Absätze 1 bis 3: Beiträge für Aktivitäten im Bereich internationale Lernmobilität werden gemäss SuG auf Antrag gewährt. Ein Gesuch ist bei der nationalen Agentur einzureichen.

Zur Unterstützung einer effizienten Abwicklung des bei der Agentur eintreffenden Gesuchs sind die von ihr veröffentlichten Formulare zu verwenden. Einzureichen sind Angaben zur Anzahl der Personen, die eine internationale Lernmobilität durchführen, wobei die Anzahl der Personen mit besonderen Bedürfnissen separat aufzuführen ist. Institutionen und Organisationen können zusätzliche Mittel erhalten, wenn ihre Studierende oder Auszubildende besondere Bedürfnisse (z.B. körperliche Behinderungen) haben, welche im Rahmen einer Mobilitätsaktivität zusätzliche Kosten (z.B. für die Wohnsituation oder Reisen) verursachen. Auch braucht es Angaben betreffend Dauer und den Destinationen der Mobilitätsaktivitäten und schliesslich haben die Institutionen und Organisationen Kooperationsvereinbarungen mit Partnerinstitutionen und -organisationen im Ausland dem Gesuch beizulegen. Ohne diese organisatorische Grundlage kann internationale Lernmobilität im Sinne der Bundesprogramme nicht implementiert werden. Dies betrifft sämtliche Bildungsbereiche. Die geforderten Angaben haben einen Einfluss auf die Bemessung der Beträge.

¹³ [Movetia fördert Austausch und Mobilität jeglicher Art | Movetia](#)

¹⁴ SR 414.20

Absatz 4: Die nationale Agentur kann auf Angaben gemäss Absatz 3 Buchstaben a-c verzichten, wenn gesuchstellende Institutionen und Organisationen eine Deklaration hinsichtlich Prozess und Qualität unterzeichnet haben. Dies betrifft bis zum heutigen Zeitpunkt in erster Linie die Hochschulen, die seit mehreren Jahren Gesuche um Mittel für die Mobilität von Studierenden und dem Hochschulpersonal einreichen und hohe Mobilitätszahlen generieren. In Anlehnung an die Erasmus-Charta können sie ein Qualitätszertifikat für das Swiss-European Mobility Programme (SEMP-Charta) beantragen. Dadurch verpflichtet sich die Hochschule zur Einhaltung von Grundsätzen und Qualitätsstandards wie beispielsweise «Den Studierenden wird die vollständige Anerkennung von Aktivitäten garantiert, die in den verbindlichen Studienabkommen (Learning Agreements for Studies) und Praktikumsvereinbarungen (Learning Agreements for Traineeships) aufgeführt sind und mit Erfolg absolviert wurden».¹⁵ Somit müssen sie nicht jedes Jahr entsprechende Dokumente dem Gesuch beilegen, was der Effizienz bei der Gesuchsbearbeitung erhöht und somit einen effizienten Einsatz der Ressourcen sowohl bei der nationalen Agentur als auch bei den Hochschulen erlaubt. Künftig ist denkbar, dass entsprechende Chartas auch in anderen Bildungsbereichen zum Einsatz kommen können.

Artikel 6 Anrechenbare Kostenpauschalen

Absatz 1: Organisieren und fördern Institutionen und Organisationen im Bildungsbereich internationale Lernmobilität, so kann die nationale Agentur bei der Festlegung der Beiträge einerseits a) Pauschalen für die Kosten der Organisation dieser Aktivität von Einzelpersonen und andererseits b) Pauschalen für spezifische Kosten der Einzelpersonen anrechnen. Die Pauschalen für die Organisation der Aktivität entsprechen Betriebskosten (Overhead), die unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehen. Dazu gehört das Treffen von Vereinbarungen mit Partnerinstitutionen im Ausland, Öffentlichkeitsarbeit (Diffusion von Information über das Angebot und Promotion) sowie die Begleitung und Unterstützung von den Teilnehmenden vor und während der Mobilitätsphase (einschliesslich Validierung der Lernergebnisse).

Die Pauschalen für spezifische Kosten der Einzelpersonen erhalten diese für Mehrkosten während des Aufenthaltes im Ausland, für Reisekosten sowie zusätzliche Kosten. Dabei gilt:

- 1) Die Pauschalen für Mehrkosten tragen der Dauer und dem Preisniveau an verschiedenen Destinationen Rechnung und variieren zwischen den Bildungsbereichen. Diese Pauschalen erhalten Personen, die eine internationale Mobilitätsaktivität ins Ausland (outgoing mobility) oder in die Schweiz (incoming mobility).
- 2) Die Pauschale für Reisekosten erhalten Einzelpersonen nur, wenn aufgrund der Höhe der ersten Pauschale nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie damit auch ein Zugticket kaufen können. Damit fallen Studierende, die für die Mehrkosten beispielsweise für einen sechs- oder neunmonatigen Aufenthalt einen Gesamtbetrag von 3'000-4'500 Franken erhalten können, nicht unter diese Ziffer (vgl. auch Abs. 3 zweiter Punkt). Dozierende hingegen, die beispielsweise eine Mobilitätsaktivität während einer Woche machen und dafür eine deutlich tiefere Pauschale erhalten, sollen für die Reisekosten zusätzliche Unterstützung erhalten.
- 3) Die Pauschalen für Kosten beispielsweise aufgrund spezifischer Kurse wie Sprachkurse können jedoch nur im Bereich der Schul-, Berufs- oder der Erwachsenenbildung sowie der ausserschulischen Jugendarbeit oder Fachkurse (Didaktik) für Schulpersonal (Lehrer oder Erwachsenenbildner) entrichtet werden. Im Hochschulbereich sind diese Beiträge aus den Mitteln gemäss Ziffer 1 zu decken. Keine Beiträge werden gewährt für die Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch). Für Personen mit Behinderungen können zudem zusätzliche Beiträge gewährt werden, die ihnen die Durchführung einer Mobilität erst ermöglichen (vgl. Beispiele unter Absatz 3).

Absatz 2: Die Pauschalen leiten die betroffenen Institutionen oder Organisationen anstelle der nationalen Agentur an die Einzelpersonen weiter, um einen effizienten Ablauf des Förderprozesses und eine präzise Mittelallokation zu gewährleisten. So erhalten Institutionen und Organisationen einen Gesamtbetrag von der nationalen Agentur gemäss den Angaben nach

¹⁵ Das entsprechende Formular ist zu finden unter «[Antrag für ein Mobilitätsprojekt \(SEMP\) einreichen | Movetia](#)» (Februar 2022).

Artikel 5 Absatz 3. Dieser Gesamtbetrag wird in der Regel von einer verantwortlichen Person oder einer Organisationseinheit (z.B. International Relation Office an einer Universität) verwaltet. Sie verfügen bereits über Informationen hinsichtlich des Verlaufs der Ausbildung der Einzelpersonen und können deshalb ohne aufwändige Prüfung einschätzen, ob sich eine Einzelperson für die internationale Lernmobilität qualifiziert und entsprechende Pauschalen zielgerichtet entrichten.

Absatz 3: Die Pauschalbeiträge nach Absatz 1 sind im Anhang der Verordnung aufgeführt, was eine visuelle einfachere Darstellung ermöglicht und der Übersichtlichkeit dient. Es werden die Kategorien Schulbildung, Berufsbildung, höhere Fachschulen und Hochschulen, Jugend sowie Erwachsenenbildung unterschieden. Dabei ist zu bemerken, dass die höheren Fachschulen nach der Logik des Schweizer Bildungssystems zur höheren Berufsbildung gehören, nach der Logik des EU Bildungsraums jedoch unter die Kategorie Hochschulen subsummiert wird.

Zu den Pauschalbeiträge können folgende Bemerkungen gemacht werden:

- Die Pauschalbeiträge, die an Einzelpersonen weitergeleitet werden, enthalten wie die Pauschalbeiträge für die organisatorische Unterstützung eine gewisse Bandbreite, um einerseits der unterschiedlichen Ausgangslage in den verschiedenen Bildungsbereichen Rechnung zu tragen und andererseits um eine gewisse Entwicklung über die Jahre zu ermöglichen (u.a. Ausgleich einer möglichen Inflation). Während die Mobilitätsaktivitäten in der Schulbildung, der Berufsbildung, der Erwachsenenbildung und im auserschulischen Jugendbereich in der Regel lediglich einige Tage dauern und deren Pauschalen entsprechend pro Tag festgelegt werden, dauern die Mobilitätsaktivitäten im Hochschulbereich bis zu zwölf Monate und sind entsprechend pro Monat festgelegt. Im Hochschulbereich können die Beiträge anhand der geltenden Bandbreite berechnet, aber je nach Gesamtdauer der Aktivität auch als Trimester- oder Semesterpauschale ausbezahlt werden. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mobile Studierende zum Beispiel aufgrund der Vorbereitungen oder der anschliessenden Prüfungen in der Regel einen längeren Aufenthalt an ihrer Destination vorsehen müssen als die reine Semesterdauer. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die heutigen Tätigkeiten des European Voluntary Service in der VIZMB neu als Einzelmobilität im Bereich ausserschulische Jugendarbeit gefördert werden. In diesem Bereich ist die Mobilität deutlich länger als bei den Jugendbegegnungen und Jugendpartizipationsaktivitäten.
- Bei den Reisekosten sind absichtlich Pauschalen vorgesehen, um die Bearbeitungskosten so tief wie möglich zu halten. Bei einer Universität, die hunderte Mobilitätsaktivitäten organisiert, wäre eine Entschädigung effektiver Reisekosten aufgrund von Belegen viel zu aufwändig.
- Sofern die Personen zur erfolgreichen Absolvierung ihres Mobilitätsaufenthalts eine sprachliche Vorbereitung benötigen, kann in den Bereichen Schulbildung, Berufsbildung, Jugend und Erwachsenenbildung ein Pauschalbeitrag zwischen 190 und 250 Franken gewährt werden, der ihnen allfällig entstehende Kosten für einen Kursbesuch entschädigt. Während der Mobilität und maximal während 10 Tagen können in denselben Bildungsbereichen Kurskosten von 100 Franken pro Tag und maximal 1000 Franken für den gesamten Kurs gewährt werden. Weitere Kurskosten beispielsweise für Didaktik von Bildungspersonal und Erwachsenenbilderinnen und -bildnern können pro Tag mit maximal 84 Franken und während maximal 10 Tagen gewährt werden.
- Kosten aufgrund besonderer Bedürfnisse können beispielsweise für physische Beeinträchtigungen geltend gemacht werden. Solche zusätzlichen Beiträge können pro Mobilitätsaktivität bis zu einem Maximum von 12'000 Franken gewährt werden und nur, wenn dafür die effektiven Kosten nachgewiesen werden. Der Maximalbetrag ist ziemlich hoch angesetzt, da es sich um spezifische Fälle handelt.

Absatz 4: Die Anpassung des Anhangs soll nach Artikel 48, Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁶ (RVOG) das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) unter der Berücksichtigung von a) der

¹⁶ SR 172.010

Entwicklung der Lebenskosten an Destinationen (z.B. Inflation) der vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten sowie b) der Entwicklung der Pauschalen vergleichbarer Bildungsprogramme anpassen können. Die Gründe sind folgende: will sich die Schweiz an internationalen Programmaktivitäten beteiligen, sollen sich die Bundesprogramme, wo möglich und sinnvoll, an denjenigen Regelungen orientieren, die für das Programm gelten, an welchem sich die Schweiz beteiligen will. Gegenwärtig arbeiten Schweizer Institutionen und Organisationen im Bereich internationale Lernmobilität insbesondere mit solchen in Partnerländern der EU-Bildungsprogramme zusammen. Deshalb orientieren sich die im Anhang aufgelisteten Pauschalen an den Kategorien und Kriterien der EU-Bildungsprogramme. Gemäss der bisherigen Verordnung VI-ZBM sind die EU-Umsetzungsrichtlinien massgebend, da die Gesetzgebung bisher keine Alternative zur Programmassoziiierung vorgesehen hatte. Sollte der Schweiz diese Möglichkeit mittelfristig verwehrt bleiben, bietet das neue Gesetz BIZMB die Möglichkeit, die bisherige Schweizer Lösung sowie die Bundesprogramme neu auszurichten. Dabei soll der administrative Aufwand stets so gering wie möglich ausfallen und die Möglichkeit bestehen, rasch auf Veränderungen internationaler Bildungsprogramme reagieren zu können. Dies rechtfertigt die Delegation der Anpassung des Anhangs an das WBF. Aktuell ist deshalb auch eine Annäherung an EU-Regeln aufgrund der vorherrschenden Zusammenarbeit mit Programmländern von Erasmus+ sinnvoll, doch künftig könnten im Rahmen des neuen EU-Bildungsprogramms für Drittstaaten andere Regeln gelten. Die Zusammenarbeit mit Ländern ausserhalb des EU-Bildungsprogramms ist ebenso Teil der internationalen BFI-Strategie und somit für die Schweiz künftig ebenso interessant. Die in der Periode 2018-2020 erprobte Unterstützung von Pilotprojekten im aussereuropäischen Raum hat bisher gezeigt, dass Akteure aus allen Bildungsbereichen eine hohe Nachfrage nach entsprechenden Zusammenarbeitsaktivitäten aufweisen und Projektvorschläge mit einem beachtlichen Potential für bildungspolitisch relevante Innovationen einreichen. Sie deuten in die Richtung, dass die Schweiz zukünftig von dieser Diversifizierung profitieren kann. Entsprechend wurde im Rahmen der Totalrevision des BIZMB eine Lösung von den EU-Bildungsprogrammen ermöglicht und die Formulierungen wurden flexibler gestaltet.

Artikel 7 Prüfung und Entscheid

Artikel 7 legt die Prozedur zur Beitragsgewährung fest.

Absatz 1: Die nationale Agentur Movetia basiert auf der privatrechtlichen schweizerischen Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM). Diese ist aufgrund ihres Status als privatrechtlichen Stiftung nur befugt, die eingereichten Gesuchsunterlagen einer formalen und qualitativen Prüfung bis zur Entscheidungsreife zu unterziehen. Der Entscheid betreffend die Ausrichtung der Beiträge obliegt jedoch dem SBFJ. Es entscheidet in Form einer Verfügung.

Absatz 2: Bei Bedarf an einer Prioritätenordnung, da die beantragten Beiträge die verfügbaren Mittel übersteigen, hat diese den geförderten Bildungsbereichen Rechnung zu tragen. Damit die verfügbaren Mittel angemessen verteilt oder Bildungsbereiche beziehungsweise ihre Institutionen und Organisationen mit hohen Mobilitätszahlen nicht überbevorzugt werden, gilt es grundsätzlich sowohl deren Anzahl Mobilitätsaktivitäten als auch das relative Wachstum der Mobilitätsaktivitäten zu berücksichtigen. Konkret sollen folgende Angaben berücksichtigt werden, die eine möglichst realitätsnahe Verteilung der verfügbaren Mittel im betroffenen Förderjahr auf die einzelnen Bildungsbereiche beziehungsweise den entsprechenden Institutionen und Organisationen erlauben. Erstens soll jeweils der Durchschnitt der prozentualen Anteile an den jährlich ausbezahlten Mitteln während den vier vorangehenden Förderjahren berücksichtigt werden. Zweitens gilt es, die durchschnittliche Zuwachsrate der jährlich ausbezahlten Mittel während den vier vorangehenden Förderjahren zu berücksichtigen, um keinen Bereich zu benachteiligen. Dabei gilt es zu beachten, dass aufgrund der Asymmetrie, die zwischen einem Schuljahr/akademischem Jahr und einem Buchungsjahr (zivils Jahr) besteht, die Angaben am Ende der Vorperiode zum Teil noch nicht definitiv sind.

3. Abschnitt: Internationale Kooperationen

Die internationalen Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen im Bildungsbereich (Kooperationsprojekte) fördern die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Initiativen.

Ziele sind die Entwicklung von neuen und Verbesserung von bestehenden Bildungsangeboten, Vernetzung und Erfahrungsaustausch, Förderung eines qualifizierten und wettbewerbsfähigen Nachwuchses sowie die Stärkung der Anerkennung und die Attraktivität des Bildungsraums Schweiz über die Landesgrenzen hinaus (Art. 3 Bst. b BIZMB). Dies erfolgt in der Regel in Form von Partnerschaften zur Stärkung der Kooperation.

Artikel 8 Einreichung des Gesuchs

Absätze 1 bis 3: Die Bestimmungen zu Artikel 8 folgen demselben Muster wie diejenigen unter Artikel 5. Die Gesuche um Beiträge für Kooperationsprojekte müssen allerdings im Vergleich zu denjenigen für internationale Lernmobilität andere Angaben enthalten. So ist zentral, dass Ziele und Massnahmen von Kooperationsprojekte einen Beitrag zu spezifischen Kooperationsaktivitäten nach Artikel 3 Buchstaben b BIZMB ausweisen. So werden im Rahmen von Kooperationsprojekten internationale Partnerschaften gefördert, die auf die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Initiativen sowie auf die Förderung von Peer Learning und Erfahrungsaustausch abzielen. Sie dienen dem Aufbau von Partnerschaften, um auf internationaler Ebene in allen Bildungsbereichen Kooperation, Innovation und Exzellenz zu fördern. Schweizer Institutionen oder Organisationen können gefördert werden, wenn sie sich solchen Partnerschaften anschliessen. In der Regel wird der Schweizer Partner für die Beteiligung an bestehenden internationalen Kooperationsprojekten gefördert. Er hat dem Gesuch Kooperationsvereinbarungen mit den Partnerinstitutionen in den involvierten Partnerländern beizulegen sowie projekt- und finanzrelevante Angaben zu machen (Projektplanung und Finanzrahmen). Wichtig sind dabei die Angaben zur Verbreitung und Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss (Wirkung) sowie zu den Eigenleistungen inklusive den Leistungen Dritter. Es wird erwartet, dass die Beitragsempfängerin einen angemessenen Eigenanteil übernimmt. Der Anteil des Bundesbeitrags an den gesamten Projektkosten darf 60% grundsätzlich nicht übersteigen (vgl. Art. 9 Abs. 3). In Ausnahmefällen können 80% übernommen werden, wenn es für eine Institution oder Organisation aufgrund ihrer Grösse oder Mitgliederstruktur (z.B. kleine Schulen, Verbände, Stiftungen, Vereine) nicht zumutbar ist, das Projekt zu 40% in Form von Eigenleistungen, Selbsthilfemassnahmen und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten zu finanzieren (vgl. Artikel 7 SuG). Die Beitragsempfängerin muss somit in jeglichen Antrags- und Berichterstattungsunterlagen die totalen Projektkosten ausweisen.

Absatz 4: Die Auflistung unter Absatz 3 nennt die notwendigen Angaben und Beilagen. Es liegt jedoch im Ermessen der nationalen Agentur, die die Gesuche prüft, weitere projektrelevante Angaben und Beilagen einzufordern.

Artikel 9 Anrechenbare Projektkosten

Absatz 1 und 2: In der Regel können die Schweizer Projektpartner von den budgetierten Projektkosten ihre effektiven Personal- und Sachkosten geltend machen, die für Projektmanagement und -durchführung gemäss Absatz 2 anfallen. In bestimmten Fällen, namentlich wenn die Schweizer Partnerin oder der Schweizer Partner die Koordinationsfunktion eines Projekts übernimmt, können auch Kosten angerechnet werden, die für die Beteiligung der Projektpartner im Ausland anfallen.

Absatz 3: Wie unter Artikel 8, Absätze 1 bis 3 erläutert, können grundsätzlich höchstens 60% der Kosten angerechnet werden.

Artikel 10 Personalkosten

Absätze 1 und 2: Die nationale Agentur rechnet bezüglich Personalkosten an die effektiv bezahlten Bruttolöhne der Mitarbeitenden für den Zeitaufwand am Projekt (Kooperationsprojekte gemäss 3. Abschnitt, Projekte und Aktivitäten nach dem 3. Kapitel, Begleitmassnahmen nach Artikeln 26 bis 28) zuzüglich den effektiv bezahlten Arbeitgeberbeiträgen nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), dem

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹⁸ über die Invalidenversicherung (IVG), dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁹ (EOG), dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982²¹ (AVIG) und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981²² über die Unfallversicherung (UVG). Dabei gilt ein Kostendach von 800 Franken pro Person und Tag. Dies ermöglicht es den Bearbeitungsaufwand der Gesuche verhältnismässig tief zu halten und dennoch der Heterogenität der Gesuchstellenden Rechnung zu tragen. In jedem Fall gelten die üblichen Lohnansätze der antragstellenden Institution oder Organisationen. Diese folgen oft kantonalen Bestimmungen, deren Ansätze üblicherweise unter denjenigen des Bundes liegen. Dies trifft beispielsweise sowohl für Hochschulen als auch Stiftungen wie die Schweizerische Studienstiftung (SST) zu. Die Personalkosten verstehen sich inklusive Gemeinkosten (Overhead).

Artikel 11 Sachkosten

Absatz 1: Auch bei den Sachkosten können antragstellende Institutionen und Organisationen effektive Kosten geltend machen, wenn sie für die Realisierung des Projekts erforderlich sind. Bei den verschiedenen geförderten Aktivitäten können beispielsweise Kosten für Publikationen (Unterrichtsmaterialien), Raummiete, Verpflegung, Beschäftigung von Dritten (z.B. Information und Kommunikation oder Übersetzungen) oder Unterkünfte bei Reisen entstehen. Dabei haben die Institutionen und Organisationen bei der Beschaffung entsprechender Sachen verhältnismässige marktübliche Preise zu beachten (z.B. sind Mittelklasse-Unterkünfte zu wählen). Nicht anrechenbar sind Kosten für Infrastruktur (z.B. Gebäudeunterhalt oder Geräteanschaffungskosten) oder solche, die durch Leistungen von anderen beteiligten Institutionen oder Organisationen gedeckt sind.

Absätze 2 und 3: Auch Reisekosten gelten als Sachkosten, wobei im Sinne der Kongruenz die Maximalbeträge gemäss dem 2. Kapitel, 2. Abschnitt gelten. Reisekosten im Rahmen von Kooperationsprojekten gemäss dem 3. Abschnitt, Projekte und Aktivitäten nach dem 3. Kapitel, Begleitmassnahmen nach Artikeln 26 bis 28 werden dabei grundsätzlich aufgrund von tatsächlichen Kosten angerechnet. In allen Fällen sind kostengünstige Angebote der Economy-Class respektive der 2. Klasse zu buchen. Zur Stärkung nachhaltiger Verkehrsmittel sind bei Reisezeiten unter sechs Stunden Zugreisen vorzuziehen. Deswegen dürfen bis zum definierten Kostendach die entsprechenden Reisekosten im Vergleich zu Flugreisen auch höher ausfallen.

Artikel 12 Prüfung und Entscheid

Absätze 1 und 2: Die Bestimmungen zu Artikel 12 folgen demselben Muster wie diejenigen unter Artikel 7. Die Prioritätenordnung berücksichtigt jedoch andere Kriterien. Im Vordergrund bei der Beurteilung der Priorität eines Kooperationsprojektes stehen der Mehrwert für das Schweizer Bildungssystem sowie der spezifische Nutzen für den jeweiligen Bildungsbereich.

Absatz 3: Beiträge werden maximal für vier Jahre entrichtet, da dies einer BFI-Förderperiode entspricht. Der Bund kann somit keine finanziellen Verpflichtungen vornehmen, die über das Ende der jeweiligen BFI-Förderperiode hinausgehen.

3. Kapitel: Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung

Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung wurden in den letzten Jahren insbesondere zur Stärkung und Erweiterung von Kooperationen im Bereich der allgemeinen Bildung entrichtet. Auf der Grundlage der bisherigen gesetzlichen Grundlagen werden gezielt Anlässe, Projekte und institutionelle Kooperationen mit internationaler Beteiligung unterstützt, die bildungspolitisch von besonderer Bedeutung sind (z.B. Talentförderung) und die Aktivitäten gemäss dem 2. Kapitel ergänzen.

¹⁸ SR 831.20

¹⁹ SR 834.1

²⁰ SR 831.40

²¹ SR 837.0

²² SR 832.20

Gemäss der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024 (BFI-Botschaft 2021–2024: Ziff. 2.6.2)²³ sollen namentlich junge Talente und der wissenschaftliche Nachwuchs durch grenzüberschreitende Bildungsaktivitäten der Wissenschaftsolympiaden (WO), der Stiftung Schweizer Jugend forscht (SjF), oder der Schweizerischen Studienstiftung (SST) gefördert werden. Ebenfalls ein Fokus der Beiträge nach diesem Kapitel sind Kooperationen zwischen Schweizer Bildungsinstitutionen und internationalen Kompetenzzentren zur Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz. Beispielsweise wird die Zusammenarbeit der Universitäten Fribourg oder der Universität St. Gallen mit den Institutes of Advanced Studies (IAS) in Nantes beziehungsweise Sofia oder Bukarest gefördert. Weitere für das Schweizer Bildungssystem relevante Projekte und Aktivitäten sind ferner die Kooperation zwischen der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel oder die Aktivitäten der Pädagogischen Hochschule Zürich für Demokratiebildung im Rahmen des Europarats. Seit 2001 fördert die Schweiz zudem einen Schweizer Lehrstuhl für Demokratie, Föderalismus und globale Gouvernanz am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz. Damit soll systematische Forschung in den Bereichen Demokratie und Föderalismus ermöglicht werden. Die Forschungsarbeiten erfolgen in den Jahren 2021-2024 in Kooperation mit dem Institut des Hautes Études Internationales et du Développement (IHEID) in Genf.

Diese Fördertatbestände folgen in ihrer Gesamtheit nicht einer Programmlogik, sondern sind den Beitragsvoraussetzungen und Vergabeprozesse der Projektförderung gemäss dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002²⁴ (BBG) (Art. 54 und 55) und der BBV (3. Abschnitt) ähnlich. Deshalb sieht das BIZMB vor, die Beiträge für die internationale Zusammenarbeit in der allgemeinen Bildung sowie in der Berufsbildung über dieselbe Rechtsgrundlage zu fördern. Entsprechend wird mit der Totalrevision der VIZMB der Artikel 64 Absatz 1^{bis} der BBV aufgehoben, welcher die aktuelle Rechtsgrundlage für die Projektförderung im Bereich der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit darstellt (vgl. Kap. 8, Art. 36).

Die Aktivitäten und Projekte nach dem 3. Kapitel werden gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe c des totalrevidierten BIZMB weitergeführt. Aufgrund der Totalrevision auf Gesetzesstufe müssen auf Verordnungsstufe neu nur noch die subventionsrechtlichen Aspekte ausgeführt werden.

Artikel 13 Einreichung des Gesuchs

Absatz 1: Die Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung werden direkt vom SBFI verwaltet. Entsprechend sind die Gesuche beim SBFI einzureichen.

Absätze 2 und 3: Die Bestimmungen nach den Absätzen 2 und 3 folgen demselben Muster der Bestimmungen unter Artikel 8, wobei bei den Projekten und Aktivitäten nach diesem Kapitel die Bildungspolitische Bedeutung und Exzellenzförderung noch stärker im Vordergrund steht als bei den Kooperationsprojekten nach 2. Kapitel, 3. Abschnitt.

Artikel 14 Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Gesuchsberechtigt sind Institutionen und Organisationen derselben Bildungsbereiche, welche unter Artikel 4 aufgelistet sind. Ausgenommen davon ist der Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit. Hingegen können auch weitere Institutionen und Organisationen gefördert werden, wenn sie für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen. Diese können namentlich sein die oben genannten Organisationen wie WO, SjF, SST, die IAS und weitere, wobei sie auch im Ausland domiziliert sein können (z.B. das IAS Wissenschaftskolleg zu Berlin).

Artikel 15 Anrechenbare Kosten

Absätze 1 bis 3: Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 3 folgen demselben Muster der Bestimmungen unter Artikel 9, wobei keine Hinweise auf Ausgestaltung der Projekte wie in Artikel 9 Absatz 2 gegeben werden, da die Beiträge nach dem 3. Kapitel keiner Programmlogik folgen. Ferner deckt ein Bundesbeitrag höchstens 60% der Kosten. Dabei werden Finanzhilfen nur vorgesehen, soweit die Empfängerorganisation oder -institution die verbleibenden 40%

²³ BBI 2020 3681

²⁴ SR 412.10

mit zumutbaren Eigenleistungen, Selbsthilfemassnahmen und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen kann (vgl. Artikel 7 SuG). Diese Einschränkung erfolgt aufgrund der beschränkten Mittel für den Förderbereich nach dem 3. Kapitel. Mit knappen Mitteln soll eine grösstmögliche Variation von Projekten gefördert werden können.

Artikel 16 Prüfung und Entscheid

Absätze 1 bis 4: Die Bestimmungen unter Artikel 16 fallen im Vergleich zu denjenigen unter Artikel 12 kürzer aus, denn einerseits werden die Gesuche direkt beim SBFI eingereicht und andererseits erfolgen sie nicht aufgrund von Ausschreibungen. Die Bestimmungen hinsichtlich der zeitlichen Beschränkungen gelten jedoch sinngemäss und entsprechen der Periodizität der BFI-Kredite. Sofern eine Zusammenarbeit über die maximal zulässigen vier Jahre erwünscht ist, kann ein neues Gesuch gestellt werden. Auf diese Weise kann auch sichergestellt werden, dass die Durchführung eines Projekts periodisch evaluiert wird und in einem erneuten Antragsverfahren neu geprüft wird. Bei mehrjährigen Verfügungen oder Vereinbarungen werden die Beiträge unter dem Vorbehalt des Entscheids der zuständigen Organe des Bundes hinsichtlich jährlicher Kreditanträge und -beschlüsse zu Voranschlag und Finanzplan gesprochen.

4. Kapitel: Exzellenzstipendien und Beiträge für ausgewählte Institutionen

Die Verordnung informiert über die Auswahl der Institutionen, die Anzahl der Stipendien, die Voraussetzungen für ein Stipendium, die Bewerbung um ein Stipendium, den Prozess der Vergabe, die Höhe der Stipendien und der Institutsbeiträge, die Auszahlung und schliesslich über die Bestimmungen bei einer Unterbrechung oder dem Abbruch der Ausbildung detailliert und ersetzt so SBFI-interne Richtlinien, die bislang der Kommunikation dieser Bestimmungen gegenüber Kandidatinnen und Kandidaten dienten. Die Bestimmungen stehen im Einklang mit dem bildungspolitischen Ziel der Schweiz, mittels Kooperationen mit dem Ausland, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern (Talentförderung), an Wissenstransfer zu partizipieren und Innovationsfähigkeit und Kreativität zu stimulieren. Insbesondere die grenzüberschreitende Wissenschaftsnachwuchsförderung mittels Stipendien für Forschungsarbeiten am EUI kann nach Abschluss der Doktorate der Schweizer Hochschullandschaft zufließen. Im Folgenden werden die einzelnen Artikel kurz erläutert.

Artikel 17 Exzellenzstipendien

Absatz 1: Für den wissenschaftlichen Erfolg ist der Zugang zu exzellenter Bildung sowie Forschung und zu internationalen Netzwerken entscheidend. Es ist eines der Ziele des Bundes, hierzu mittels Exzellenzstipendien einen Beitrag zu leisten. Für die Stipendienvergabe ausgewählt wurden die beiden europäischen Hochschulinstitute Collège d'Europe in Brügge und Natolin sowie das Europäische Hochschulinstitut (EUI) in Florenz. Ausschlaggebend für die Wahl dieser beiden europäischen Hochschulinstitute sind folgende bildungs- und aussenpolitischen Überlegungen:

Die Schweizer Wirtschaft, Verwaltung und Politik hat Bedarf an Fachkräften mit europaspezifischem Knowhow (Europaspezialistinnen und Europaspezialisten) sowie Kontakten und Netzwerken in den EU/EFTA-Staaten. Die beiden Institutionen konzentrieren sich auf das Studium und die Erforschung der für die Integration in Europa relevanten Fragen. Die Institutsgründungen gehen auf die Initiative europäischer Organe und Konventionen zurück und sie werden mehrheitlich von EU/EFTA-Staaten getragen. Mit den Stipendien soll also auch ein positiver Beitrag zu den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU geleistet werden.

Absatz 2: Das SBFI kann pro akademisches Jahr vier Stipendien für die Masterprogramme am Collège d'Europe in Brügge und Natolin sowie insgesamt sechs Stipendien für die Doktoratsprogramme am EUI in Florenz vergeben. Mit diesen Stipendien wird also jedes Jahr insgesamt 10 Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Schweiz der Zugang zu Kontakten und Netzwerken in Europa ermöglicht, deren Potential sich in ihrem späteren beruflichen Werdegang entfalten können. So bietet das Collège d'Europe ein Lehrprogramm, welches von einem grossen Professorenkolleg aus ganz Europa, den USA sowie der Schweiz bestritten wird. Das EUI kann ebenfalls eine exzellente Reputation vorweisen.

Artikel 18 Voraussetzungen für ein Stipendium

Zugelassen zu den Stipendien werden Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer, das heisst Personen, die mit Schweizer Nationalität, Doppelbürgerinnen und Doppelbürger oder Ausländerinnen und Ausländer, sofern sie mehr als zwei Jahre im Schweizer Hochschulsystem studiert haben oder im Falle einer Tertiärausbildung im Ausland die Sekundarstufe I und/oder II nach einem Schweizer Lehrplan absolviert haben. Diese erste Voraussetzung ist ausschlaggebend für die Prüfung der Bewerbungen durch das SBFI. Für die weitere Beurteilung der Stipendienberechtigung der Bewerbenden haben sie einen Masterabschluss einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule vorzuweisen, der sich mit den in der Schweiz geltenden Anforderungen deckt. Aktuell entspricht ein Masterabschluss einer Schweizer Hochschule 90-120 Punkten des «European Credit Transfer and Accumulation Systems» (ECTS) aufgrund der absolvierten Kurse inklusive denjenigen der Masterarbeit. Detaillierte Informationen dazu sind bei der Dachorganisation der Schweizer Hochschulen «Swissuniversities» abrufbar. Kandidierende, die sich beim Zeitpunkt der Bewerbung noch in einem Masterprogramm befinden, haben dem Bewerbungsdossier eine schriftliche Bestätigung derjenigen Universität beizulegen, an welcher sie das Masterprogramm absolvieren, dass die relevanten Studienleistungen bis im August des laufenden Jahres schriftlich ausgewiesen werden können. Sind die ersten beiden Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Prüfung der attestierten wissenschaftlichen Exzellenz und die Motivation mittels Notenausweisen, Empfehlungsschreiben der besuchten Hochschulen etc. (Qualifikation und Referenzen) sowie die Erfüllung der Anforderungen der Hochschulinstitute in Bezug auf Alter der Bewerbenden und deren Sprachkompetenzen.

Artikel 19 Bewerbung um ein Stipendium

Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt direkt bei den Hochschulinstitutionen. Dabei gelten deren Vorgaben. Die private Finanzierung und somit Zulassung ohne Stipendium ist nur im Falle des Collège d'Europe möglich. Bei der Bewerbung um ein Stipendium ist anzugeben, ob für Kost und/oder Logis selber aufgekomen werden könnte. Die Fristen für die Bewerbungen sind Mitte Januar für das Collège d'Europe und Ende Januar für das EUI. Die genauen Daten sind auf den Internetseiten der Hochschulinstitute veröffentlicht.

Artikel 19a Datenbearbeitung

Absätze 1 bis 3: Für die Vergabe und Abwicklung der Stipendien erhält das SBFI elektronischen Zugang zu den Datenbanken der beiden Hochschulinstitute lediglich betreffend die für die Schweiz relevanten Bewerbungsdossiers. Bearbeitet werden dabei sowohl die aufgeführten Personendaten pro Kandidatin beziehungsweise pro Kandidaten als auch diejenigen pro Referenzperson, welche für die Kandidatin oder den Kandidaten Empfehlungsschreiben verfasst haben. Ziel dieser ersten Bearbeitung ist die vergleichende Dokumentation der Kandidaturen zwecks Beurteilung der Qualität der Dossiers. Die Beurteilung erfolgt gemäss dem entsprechenden Vergabeprozess (Artikel 20 nachfolgend).

Artikel 19b Datenaufbewahrung und Löschung

Absätze 1 und 2: Da sich die geförderten Ausbildungen an den beiden Hochschulinstituten hinsichtlich ihrer Dauer unterscheiden, werden die Daten betreffend Collège d'Europe fünf Jahre und betreffend dem Europäischen Hochschulinstitut in Florenz zehn Jahre nach der Zusage eines Stipendiums anonymisiert oder gelöscht. Da der Bund der Evaluation der Wirksamkeit seiner Förderinstrumente einen hohen Stellenwert beimisst, können Name, Vorname, Korrespondenzsprache, E-Mail-Adresse sowie Hochschulinstitut mit Fachrichtung und akademischem Jahr bis maximal 20 Jahre aufbewahrt werden.

Artikel 20 Vergabe

Absätze 1 bis 4: Es werden Vollstipendien jeweils für die Dauer eines akademischen Jahres vergeben. Das Vergabeverfahren folgt einem mehrstufigen Prozess. So vergibt das SBFI die Stipendien basierend auf einer Vorselektion und persönlichen Interviews durch die betreffende Hochschulinstitution. Nur für das Collège d'Europe organisiert das SBFI die Auswahlgespräche durch das Auswahlkomitee, welches Vertretende des Collège d'Europe, den Schweizer

Hochschulen, des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des SBFJ umfasst. Die einzelnen Interviews dauern pro Kandidatin oder Kandidat 15 Minuten. Anschliessend teilt ihnen das SBFJ den Entscheid hinsichtlich Stipendienvergabe mittels einer Verfügung schriftlich mit. Da die Exzellenzstipendien auch einen Beitrag zu den Aussenbeziehungen der Schweiz leisten und den Aufbau von Netzwerken ermöglichen können, erhalten die Botschaften in Belgien und Italien eine Kopie dieses Entscheids. Schliesslich werden die Stipendien im Falle des EUI gemäss den Angaben des Hochschulinstituts betreffend den Studienverlauf während vier aufeinanderfolgenden Jahren verlängert. A priori ist es nicht vorgesehen, kürzer oder länger als für vier Jahre Stipendien an die einzelnen Stipendiatinnen und Stipendiaten zu vergeben.

Artikel 21 Höhe der Stipendien

Absatz 1: Stipendien entsprechen Kostenpauschalen für Unterkunft und Verpflegung auf dem Campus des Collège d'Europe oder im Umfeld des EUI. Im Falle des Collège d'Europe verpflegen sich und logieren Studierende in der Regel auf dem Campus in Brügge oder Natolin. Das EUI bietet ebenfalls Verpflegung an am Hochschulinstitut, die Unterkunft befindet sich in der Regel im Umfeld des EUI.

Absatz 2: Bei der Festlegung der Höhe der Stipendien werden die Angaben der jeweiligen Hochschulinstitution zu den Studiengebühren, den Lebenshaltungskosten vor Ort sowie der Höhe der Stipendien anderer Länder berücksichtigt. So beträgt ein Stipendium für das Collège d'Europe im akademischen Jahr 2021/2022 26'000 Euro. Es deckt die Studiengebühren von 17'000 Euro sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung auf dem Campus des Collège d'Europe von 9'000 Euro. Die Entwicklung dieses Stipendiums berücksichtigt die Inflationsrate (vgl. <https://de.inflation.eu/>²⁵). Ein Stipendium für das Europäische Hochschulinstitut in Florenz beträgt im akademischen Jahr 2021/2022 19'200 Euro beziehungsweise 1'600 Euro pro Monat. Dieser Betrag ist mit den Stipendien der meisten anderen EU/EFTA-Staaten vergleichbar und deckt sich mit den Empfehlungen des EUI hinsichtlich des Grundbedarfs für Florenz. Dies steht im Einklang mit Artikel 6 des Kooperationsabkommen vom 19. September 1991 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Hochschulinstitut.²⁶ Bei der Festlegung der Beiträge aufgrund der Anzahl Stipendien für das Collège d'Europe hat das SBFJ folgende Möglichkeiten: (1) angegebener Inflationsrate Rechnung tragen oder (2) die Anzahl Stipendien anpassen. Ein Teilstipendium auszurichten ist nicht vorgesehen, damit sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten ausschliesslich auf die geförderte Ausbildung konzentrieren können. Beim EUI hat das SBFJ gemäss Artikel 8, Absatz 1 des Kooperationsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Hochschulinstitut die Möglichkeit, die Anzahl Stipendien anzupassen. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Stipendiaten an beiden Hochschulen für weitere Kosten aufzukommen, die beispielsweise aufgrund von Familienpflichten, Reisen, zusätzlicher Verpflegung oder Bücher sowie Versicherungen, entstehen.

Absätze 3 bis 5: Die Vollstipendien können grundsätzlich nicht komplementär zu anderen Stipendien oder vergleichbaren Finanzierungsquellen (z.B. Lohn aufgrund einer Assistenzstelle am EUI) bezogen werden und ein Bezug ist gegenüber dem SBFJ zu deklarieren. Darüber werden die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Zustimmung zur Annahme eines der Exzellenzstipendien informiert. Sie unterschreiben ein entsprechendes Formular. Es gibt jedoch Situationen im Verlauf des Doktoratsprogramms am EUI, die ein Bezug komplementärer Finanzierungsquellen rechtfertigen. Dies ist auf Antrag beim SBFJ möglich. Dem Gesuch ist eine Begründung und Bewilligung des Vorhabens durch das EUI beizulegen. Das SBFJ kann einem Gesuch insbesondere dann zustimmen, wenn aufgrund einer Mobiliätsaktivität am EUI an einem anderen Ort (als Florenz) im Ausland höhere Lebenskosten entstehen. Andernfalls wird das Stipendium anteilmässig nicht ausbezahlt oder zurückgefordert.

²⁵ [Inflation – aktuelle Informationen über die aktuelle und historische Inflation pro Land](#) (Oktober 2023)

²⁶ SR 0.414.93

Artikel 22 *Institutsbeiträge und Studiengebühren*

Absätze 1 und 2: Jedes Jahr beantragen die Hochschulinstitute beim SBFI die Auszahlung sogenannten Institutsbeiträge im Zusammenhang mit den Exzellenzstipendien. Bei der Bemessung der Institutsbeiträge berücksichtigt das SBFI die Vereinbarungen zwischen den Hochschulinstituten und dem SBFI beziehungsweise der Schweiz sowie die Höhe der Institutsbeiträge anderer Länder.

Absatz 3: Gemäss dem Entscheid des Bundesrates vom 10. August 1973 wird dem Collège d'Europe ein jährlicher Beitrag gewährt. Dieser Betrag gilt als Teilnahmerecht im Verwaltungsrat, dem die Leitung des Collège d'Europe obliegt. Dazu gehören namentlich Fragen betreffend die Finanzierung, die Schulpolitik und der Verwaltung des Collège d'Europe. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission sowie aller Staaten, welche das Collège d'Europe ebenfalls subventionieren. Mit Ausnahme von Belgien, den Niederlanden, Schweden und der EU-Kommission entrichten auch die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates diesen Minimalbetrag. Die Anliegen der Schweiz werden von der Schweizer Mission gegenüber der Europäischen Union vertreten. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gewährleistet politische Unabhängigkeit zwischen den Staaten.²⁷ Gegenwärtig beträgt der Betrag zum Betrieb 20'000 Euro für Brügge und 12'000 Euro für Natolin. Die Bemessung dieser Beiträge hat historische Gründe und soll weitergeführt werden, damit die Schweiz weiterhin im Verwaltungsrat Einsitz hat. Dabei wird das vom Verwaltungsrat des Collège d'Europe verabschiedete Budget während der vorangehenden vier Förderjahre berücksichtigt.

Absatz 4: Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Kooperationsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Hochschulinstitut entrichtet das SBFI einen Einheitsbetrag an den Institutshaushalt von 12'000 Euro pro Stipendiatin oder Stipendiat (Studiengebühren). Dieser Betrag wurde anlässlich der Einführung des Euro in Italien 2002 bestimmt und bis 2021 nicht revidiert. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 kann der Einheitsbetrag nach Massgabe der allgemeinen Preisentwicklung in Italien (vgl. [Harmonised Index of Consumer Prices \(HICP\) for Italy](#)²⁸) angepasst werden. Das SBFI und das EUI können gemäss Artikel 9 Absatz 4 im Rahmen der jährlich stattfindenden Vorauswahl der neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten die Höhe der Studiengebühren im Vergleich zu denjenigen des Vorjahres anpassen. Der Gesamtbetrag ergibt sich schliesslich aus der Anzahl Stipendien pro Kohorte und Jahr.

Artikel 23 *Auszahlung*

Die Stipendien werden in Euro und in zwei Tranchen an die Stipendiatinnen und Stipendiaten ausbezahlt. Die erste erfolgt gemeinsam mit den Institutsbeiträgen im Anschluss an den Zusprache-Entscheid. Die zweite Hälfte nach der Studienaufnahme am jeweiligen Hochschulinstitut. Diese Auszahlungsmodalität wird so festgelegt, damit die Stipendiatinnen und Stipendiaten für allfällige Vorbereitungen bezüglich Unterkunft vor Studienantritt über eine gewisse Flexibilität verfügen. Die zweite Tranche wird im Spätherbst ausbezahlt, damit Stipendiatinnen und Stipendiaten des Collège d'Europe die Rechnungen für die Studiengebühren sowie für Kost und Logis termingerecht begleichen können. Im Sinne der Effizienz bei der Abwicklung beim SBFI erfolgt die Auszahlung der Stipendien am EUI nach demselben Muster. Lediglich die zweite Tranche im vierten Jahr des Doktoratsstudiums erfolgt gemäss der Praxis des EUI im März des Folgejahres.

Artikel 24 *Unterbrechung und Abbruch der Ausbildung*

Absätze 1 und 2: In begründeten Fällen (z.B. Mutterschaft, Krankheit oder Unfall), kann das SBFI auf Gesuch einer Unterbrechung der Ausbildung an der Hochschulinstitution mit oder ohne Aufschub des Bezugs des Stipendiums stattgeben, sofern die wissenschaftlichen Ziele des Studien- und Forschungsaufenthaltes am jeweiligen Hochschulinstitut andernfalls nicht erreicht werden können. Unter begründeten Umständen und unter Berücksichtigung der Bewilli-

²⁷ [Governing Bodies, Administration and the Academic Council | Coleurope](#) (Februar 2022)

²⁸ [Startseite - Eurostat \(europa.eu\)](#) (Oktober 2023)

gung durch die Hochschulinstitution, kann das SBFI einen Aufschub des Bezugs des Stipendiums erlauben. Bei Mutterschaft sind es in jedem Fall 4 Monate. Entsprechende und weitere Informationen sind den Regelwerken der Hochschulinstitutionen zu entnehmen. Wird die Hochschulinstitution im Verlauf des Jahres verlassen und die Ausbildung entsprechend abgebrochen, verfällt das Stipendium und wird pro rata temporis zurückgefordert.

5. Kapitel: Beiträge zur Finanzierung von Begleitmassnahmen

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f BIZMB richtet der Bund Beiträge für die Finanzierung von Begleitmassnahmen aus, sofern der Bund diese nicht selber wahrnimmt, namentlich für Kontaktstellen, Netzwerke oder spezifische Initiativen, die Aktivitäten unterstützen, die mit diesem Gesetz gefördert werden.

Beiträge in diesem Zusammenhang können Institutionen und Organisationen im Bildungsbereich gewährt werden, wenn mit der Aktivität kein kommerzieller Zweck verfolgt wird und die Institution oder Organisation die Gewähr bietet, dass die Beiträge effizient eingesetzt werden und der administrative Aufwand geringgehalten wird. Zudem haben die Begleitmassnahmen einem ausgewiesenen Bedürfnis des Bildungsraums Schweiz zu entsprechen und sie wird finanziert, wenn keine anderen Quellen verfügbar sind (Art. 5 Abs. 3 Bst. a und b BIZMB).

Artikel 25 Aktivitäten als Begleitmassnahmen

Begleitmassnahmen haben sich bisher insbesondere im Kontext der Teilnahme der Schweiz an internationalen Programmen (z. B. EU-Bildungsprogramm) oder der Umsetzung von Bundesprogrammen bewährt und sollen künftig im Sinne des BIZMB und als Ergänzung insbesondere zu Programmen, Projekten und Initiativen weitergeführt werden. Folgende Aktivitäten werden als Begleitmassnahmen gefördert: Das Sicherstellen von Information und Beratung, die Vertretung von Schweizer Anliegen in Gremien und Institutionen und die Ausarbeitung von Projektvorschlägen im Kontext internationaler Bildungszusammenarbeit.

Artikel 26 Information und Beratung

Weder das SBFI noch die Institutionen und Organisationen gemäss Artikel 4, die internationale Lernmobilität oder Kooperationsprojekte durchführen, können sämtliche Informations- und Beratungsaktivitäten für eine umfassende Förderung von Mobilität und Bildung in der Schweiz durchführen. So hat sich die Information und Beratung von Schweizer Teilnehmenden als eine wichtige Voraussetzung für ein steigendes Teilnahmeniveau der Schweiz an internationalen Programmen (z.B. indirekte Beteiligung an Erasmus+) bewährt. Gegenwärtig übernehmen diese Aufgabe spezifische Durchführungs- und Kontaktstellen zielgruppenorientiert, um den äusserst heterogenen Schweizer Akteuren eine bedarfsgerechte Betreuung bieten zu können. Sie haben eine Schnittstellenfunktion zwischen schweizerischen und europäischen Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendaktivitäten. So gewährleistet dies die Mission der Schweiz bei der Europäischen Union, die vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und dem vom SBFI finanzierten Verbindungsbüro «SwissCore» unterstützt wird. Weitere Dienste, die in diesem Kontext beispielsweise gefördert werden, sind namentlich Eurydice, Europass, Euroguidance, die Academic Cooperation Association (ACA), das Sprachassistentenprogramm und Eurodesk. Davon sind Euroguidance und das Sprachassistentenprogramm bei der neuen nationalen Agentur, Movetia angesiedelt (vgl. Botschaft vom 26. April 2017 zur Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung in den Jahren 2018–2020, Ziff. 1.2.2 FN 10)²⁹. Werden alle Voraussetzungen gemäss BIZMB und VIZMB erfüllt, können künftig auch weitere Durchführungs- und Kontaktstellen gefördert werden.

Artikel 27 Vertretung von Schweizer Anliegen

Absatz 1: Schweizer Anliegen müssen und können nicht vollumfänglich von Bundesvertreterinnen in Gremien und Institutionen vertreten werden. Der Bund erachtet es viel eher als zielführend, Expertinnen und Experten fachspezifischer Institutionen und Organisationen aus dem

²⁹ BBI 2017 3885

Bereich der Bildung (Organisationen der Arbeitswelt (Branchenverbände, Dachorganisationen), Nichtregierungsorganisationen, kantonalen Stellen, Vereine) für die Vertretung von Schweizer Anliegen im internationalen Kontext beizuziehen.

Absatz 2: Sie können diese Anliegen vertreten in Gremien und Institutionen (z.B. Working Groups der EU und Gremien der OECD, UNESCO oder der UNO), die für Programme, Netzwerke, Projekte und Initiativen relevant sind.

Artikel 28 Ausarbeitung von Projektvorschlägen

Absatz 1: Auf Gesuch von Institutionen und Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die für den BFI-Bereich relevante Aktivitäten durchführen, kann das SBFI für die Ausarbeitung von Projektvorschlägen für die Beteiligung an Programmen, Projekten oder Initiativen in der internationalen Bildungszusammenarbeit einmalige Beiträge entrichten. Damit soll die Beteiligung der Schweiz an internationalen Projekten erleichtert werden. Diese Beiträge werden beispielsweise zur projektbezogenen Vorbereitung für Kooperationsprojekte im Rahmen von Bildungsprogrammen ausgerichtet und sind als Begleitmassnahme definiert.

Absätze 2 und 3: Die Gesuche haben folglich grundsätzlich dieselben Angaben und Beilagen zu enthalten, welche z.B. im Rahmen der Förderung von Kooperationsprojekten nach dem 2. Kapitel, 2. Abschnitt eingefordert werden.

Artikel 29 Anrechenbare Kosten

Absätze 1 bis 3: Bei der Festlegung der Beiträge für die Subventionen nach Artikel 26 und 28 sowie die Finanzierung der Vertretung der Schweizer Anliegen nach Artikel 27 gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Subventionen nach dem 2. und 3. Kapitel. Anrechenbar von den budgetierten Kosten sind die Personalkosten nach Artikel 10 sowie die Sachkosten nach Artikel 11 für Kosten aufgrund Management und Durchführung der antragstellenden Institution oder Organisation. Sie müssen einen direkten Zusammenhang mit der spezifischen Aufgabe haben und für das Erreichen der damit verbundenen Ziele nötig sein. Dabei kann das SBFI nur Gesuche unter Berücksichtigung der jährlich verfügbaren Mittel bewilligen, wobei auf eine angemessene Gleichverteilung zwischen den einzelnen Bildungsbereichen geachtet wird.

Artikel 30 Prüfung und Entscheid

Absätze 1 bis 4: Die Beträge werden in der Regel jährlich auf Antrag der entsprechenden Institution oder Organisation verfügt. Bei Begleitmassnahmen gemäss den Artikeln 26 und 28 können die Beiträge aber auch auf der Basis einer Vereinbarung gewährt werden, sofern die Beitragsdauer ein Jahr übersteigt, maximal vier Jahre dauert und jährlich wiederkehrende Aktivitäten umgesetzt werden. Ausarbeitung von Projektvorschlägen sind per Definition einmalig und werden immer durch Verfügung gewährt. Nach Ablauf einer Vereinbarungs- oder Verfügungsperiode kann ein neues Gesuch gestellt werden. Vor jeder Verlängerung wird der Bedarf des Bildungsraums Schweiz an der Weiterführung der Begleitmassnahme durch die bisherige Institution geprüft. Vorbehalten bleiben bei mehrjährigen Verfügungen oder Vereinbarungen die Entscheide der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan basierend auf den jährlichen Kreditanträgen und -beschlüssen.

6. Kapitel: Schweizer Haus in der Cité internationale universitaire de Paris

Artikel 31-33

Das Schweizer Haus in Paris (auch Fondation Suisse genannt) ist eines von 40 Häusern in der Cité internationale universitaire de Paris (CIUP), die zusammen einen Park von Studierendenheimen mehrerer Länder im Süden von Paris bilden. Das von Le Corbusier erbaute Haus bietet 46 Mieterinnen und Mietern eine Unterkunft und ist von grosser architekturgeschichtlicher Bedeutung. Mit der Schenkungsurkunde vom 10. Juli 1931 hat die Schweiz das Haus der Université de Paris geschenkt und sich gleichzeitig verpflichtet, den Betrieb und den Unterhalt zu finanzieren.

Die rechtliche Grundlage für die Artikel 31 bis 33 findet sich in Artikel 4 Absatz 2 BIZMB. Die vorliegenden Bestimmungen werden zum grössten Teil von der bestehenden Verordnung VIZMB (Art. 25-28) übernommen. Eine Anpassung betrifft das Auswahlverfahren: Neu hat die Auswahlkommission und nicht das SBFI die Aufgabe, betreffend die Gesuche der Angehörigen der Schweizer Hochschulen (u.a. Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) um Aufnahme oder um Verlängerung ihres Aufenthalts zu entscheiden. Dies weil die Auswahlkommission, in der die Schweizer Hochschulen, die Studierendenorganisationen sowie die Direktorin des Schweizer Hauses vertreten sind, das nötige Sachwissen vereint. Eine formelle Bestätigung dieses Entscheids durch das SBFI ist weder sachgerecht noch effizient, zumal mit dem Entscheid keinerlei finanzielle Beiträge wie beispielsweise Stipendienzahlungen verbunden sind.

7. Kapitel: Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge

Artikel 34

Absatz 1: Gemäss Artikel 8 BIZMB hat der Bundesrat die Kompetenz, selbstständig völkerrechtliche Verträge im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung abzuschliessen. Zudem hat der Bundesrat gemäss Artikel 48a des RVOG die Möglichkeit, seine auf Gesetzesebene vorgesehene Kompetenz zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen dem Departement zu übertragen. Die VIZMB legt die Delegation der Kompetenz zum Abschluss von Verträgen mit beschränkter Tragweite fest. Die vorgesehene Übertragung der allgemeinen Kompetenz zum Abschluss von Verträgen ist der fallweisen Aufzählung des geltenden Rechts vorzuziehen. Dabei kann sich die VIZMB auf die Bestimmung in Artikel 8 BIZMB stützen, die dem Bundesrat die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ohne Nennung konkreter Fälle überträgt. Die Kompetenzübertragung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen mit beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 RVOG dient insbesondere einem effizienten Vollzug der vom Bundesrat abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Absatz 2: Das WBF soll diese Kompetenz zudem dem SBFI übertragen können. So kann es im Bereich der internationalen Kooperationen im Bereich der Bildung vorkommen, dass Partnerländer oder -institutionen Bedarf an offiziellen Rahmen für die Umsetzung entsprechender Kooperationen haben. So geht beispielsweise die Vergabe von Individualstipendien für herausragende Ausbildungen am Europäischen Hochschulinstitut (EUI) in Florenz (vgl. 4. Kapitel) zurück auf das Kooperationsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Hochschulinstitut. Ferner basiert die Finanzierung des Schweizer Lehrstuhls am EUI auf dem Abkommen vom 12. Oktober 2017³⁰ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Europäischen Hochschulinstitut (IUE) über den Schweizer Lehrstuhl. Beide wurden von Verantwortlichen auf Amtsstufe unterzeichnet. Diese Bestimmungen sind an diejenigen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012³¹ über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) (Art. 28) beziehungsweise die Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013³² (V-FIFG) (Art. 42) angelehnt.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 35 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Vorgängerverordnung wird aufgehoben.

Artikel 36 Änderung eines anderen Erlasses

Artikel 55 BBG sieht vor, dass der Bund Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse entrichten kann. Artikel 64, Absatz 1^{bis} BBV sieht vor, dass auch Massnahmen und Vorhaben der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit, die zur Stärkung des

³⁰ SR 0.414.931

³¹ SR 420.1

³² SR 420.11

schweizerischen Berufsbildungssystem beitragen, als besondere Leistung im öffentlichen Interesse gelten.

Durch die Totalrevision des BIZMB, dessen Geltungsbereich gemäss Artikel 2 auch die berufliche Grundbildung sowie die höhere Berufsbildung umfasst, wird Artikel 64, Absatz 1^{bis} BBV aufgehoben. Neu ist vorgesehen, dass Kooperationen und Projekte in der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe c BIZMB beziehungsweise dem 3. Kapitel VIZMB abgewickelt werden.

Artikel 37 Inkrafttreten

Das BIZMB wurde am 25. September 2020 von der Bundesversammlung genehmigt und unterstand bis am 14. Januar 2021 dem fakultativen Referendum. VIZMB und BIZMB treten per 1. April 2022 in Kraft.